

I. ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNGEN

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NIBC BANK N.V. ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT AM MAIN

Nr. 1 (1) GELTUNGSBEREICH

Die in Satz 2 in der Klammer aufgeführten Beispiele für einzelne Geschäftsbeziehungen wurden verschlankt und daher die Beispiele „Darlehensgeschäft“, „Scheckverkehr“ und „Überweisungsverkehr“ gestrichen, allgemein auf den Zahlungsverkehr Bezug genommen und insoweit nicht mehr lediglich den „kartengestützten“ Zahlungsverkehr als Beispiel aufgeführt.

Nr. 1 (2) ÄNDERUNGEN

Zuletzt hatten wir die bis zu dem Urteil des BGH vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) in Nr. 1 (2) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Regelung zur Änderung von Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen ersatzlos gestrichen und nicht mehr angewandt. Nunmehr haben wir die Klauseln für Vertragsänderungen aufgrund der Vorgabe des BGH in seinem vorgenannten Urteil neugefasst. Änderungen von Bedingungen und Bedingungstexten per Zustimmungsfiktion sind danach nur noch in den in Nr. 1 (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main genannten Fällen möglich. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen Gesetzesänderungen, rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen oder verbindliche Verfügungen einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen oder Europäische Zentralbank) Änderungen erforderlich machen.

Nr. 8. (1) VOR RECHNUNGSABSCHLUSS

Das in Satz 1 in der Klammer aufgeführte Beispiel wurde konkretisiert. Dort ist nun, statt der „Bankverbindung“ allgemein, als Beispiel die „Kontonummer“ genannt.

Nr. 9. (1) ERTEILUNG VON VORBEHALTSGUTSCHRIFTEN BEI DER EINREICHUNG

Satz 1 wurde lediglich sprachlich angepasst und Satz 3 konkretisiert, indem wir klargestellt haben, dass der Vorbehalt auch gilt, wenn „Schecks“, „Lastschriften“ und „andere“ Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind.

Nr. 11. (2) KLARHEIT VON AUFTRÄGEN

In Satz 3 wurde konkretisiert, auf welche Angaben insbesondere zu achten ist. So wurde der Begriff „Kontoverbindung“ ersetzt durch „Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC“. Zur Definition der Abkürzung IBAN und BIC wurden die Fußnoten 2 und 3 mit weiteren Erläuterungen am Ende des Dokuments angefügt.

Nr. 11. (3) BESONDERER HINWEIS BEI EILBEDÜRFTIGKEIT DER AUSFÜHRUNG EINES AUFTRAGS

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und der Begriff „Überweisung“ gelöscht, da der Begriff „Auftrag“ eine Überweisung umfasst. Dementsprechend haben wir in der in Nr. 11 (3) enthaltenen Regelungen den Bezug auf „Überweisungen“ ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Nr. 11. (4) PRÜFUNG UND EINWENDUNGEN BEI MITTEILUNGEN DER BANK

Aus den zu Nr. 11 (3) genannten Gründen wurde in der in Nr. 11 (4) enthaltenen Regelungen der Bezug auf „Überweisungen“ ersatzlos gestrichen.

Nr. 12. ZINSEN, ENTGELTE UND AUSLAGEN

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und der Begriff „Aufwendungen“ ersetzt durch den Begriff „Auslagen“.

Nr. 12. (1) ZINSEN UND ENTGELTE IM PRIVATKUNDENGESCHÄFT

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und der Begriff „Geschäft mit Verbrauchern“ ersetzt durch den Begriff „Privatkundengeschäft“. Nr. 12 (1) wurde teilweise sprachlich neu gefasst und konkretisiert, wobei es inhaltliche Änderungen nicht gegeben hat. So wird in Satz 1 hinsichtlich der Höhe der Zinsen und Entgelte klargestellt, dass es sich um solche handelt, die aus den „im Privatkundengeschäft üblichen Krediten und Leistungen“ resultieren und diese dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank zu entnehmen sind. In Satz 2 und Satz 4 wurde der Begriff „Verbraucher“ durch den Begriff „Kunde“

ersetzt. Weiter wurde in Satz 2 der Begriff der Hauptleistung konkretisiert und durch „Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung“ ersetzt. Mit „dort“ wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis Bezug genommen. In Satz 4 wurde der Begriff der „Leistungen“ durch den Begriff der „Hauptleistungen“ ersetzt.

Nr. 12. (2) ZINSEN UND ENTGELTE AUßERHALB DES PRIVATKUNDENGESCHÄFTS

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und die Formulierung „im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind“ ersetzt durch die Formulierung „außerhalb des Privatkundengeschäfts“. Weiter haben wir die Regelung ergänzt und geregelt, dass die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmen darf, sofern – wie bisher – keine andere Vereinbarung getroffen wurde und – neu – gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Nr. 12. (5) ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN BEI TYPISCHERWEISE DAUERHAFT IN ANSPRUCH GENOMMENEN LEISTUNGEN

Zuletzt hatten wir die bis zu dem Urteil des BGH vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) in Nr. 12 (5) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Regelung zur Änderung von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, ersatzlos gestrichen und nicht mehr angewandt. Nunmehr haben wir die Klauseln für Vertragsänderungen aufgrund der Vorgabe des BGH in seinem vorgenannten Urteil neugefasst. Insoweit haben wir den Modus der Änderungen von Entgelten bei typischerweise in Anspruch genommenen Leistungen dargestellt. Für die Änderung von Entgelten kommt die Zustimmungsfiktion danach nicht mehr zur Anwendung.

Nr. 12. (6) AUSLAGEN

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und der Begriff „Aufwendungen“ ersetzt durch den Begriff „Auslagen“. Die Regelung haben wir sprachlich geändert und verkürzt, indem die Formulierung „möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen“ ersetzt wird durch „Aufwendungsersatzansprüche der Bank“. Diese richten sich weiterhin nach dem Gesetz.

Nr. 12. (7) BESONDERHEITEN BEI VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRÄGEN UND ZAHLUNGSDIENSTEVERTRÄGEN MIT VERBRAUCHERN FÜR ZAHLUNGEN

Die Überschrift und Nr. 12 (7) Satz 1 wurden ergänzt und dahingehend konkretisiert, dass es sich um Zahlungsdiensteverträge mit Verbrauchern „für Zahlungen“ handelt. Satz 2 wurde gestrichen. Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen richten sich ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen nach dem Gesetz.

Nr. 13. (2) VERÄNDERUNGEN DES RISIKOS

In Satz 3 wurde in den beiden Unterpunkten lediglich eine Korrektur im Rahmen der Aufzählung ohne sprachliche und inhaltliche Änderung vorgenommen.

Nr. 14. (3) AUSNAHMEN VOM PFANDRECHT

Satz 2 und Satz 3 haben wir zu einem Satz zusammengefasst. Der neue Satz 2 wurde sprachlich geändert und verkürzt, ohne dass dieser sich inhaltlich geändert hat. Es wird allgemein auf Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten Bezug genommen. Aktien werden nicht mehr gesondert aufgeführt, da es sich hierbei um Wertpapiere handelt, die weiterhin benannt sind.

Nr. 19. (1) KÜNDIGUNG UNTER EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST

Das in Satz 3 in der Klammer genannte Beispiel wurde nur noch in der Einzahl („laufendes Konto“) benannt und um ein weiteres Beispiel, nämlich dem „Kartenvertrag“ ergänzt.

Nr. 19. (3) KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND OHNE EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST

In Satz 1 wurde lediglich die Satzstellung geändert.

Nr. 19. (5) KÜNDIGUNG VON BASISKONTOVERTRÄGEN

Die Regelung wurde sprachlich verschlankt und für die Kündigungsmöglichkeit weiterhin auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen.

VOR Nr. 20 – ZWISCHENÜBERSCHRIFT

Die Zwischenüberschrift vor Nr. 20 „Schutz der Einlagen“ wurde sprachlich geändert und durch „Sicherheitssystem“ ersetzt.

Nr. 20. EINLAGENSICHERUNG

In Nr. 20 wurde klargestellt, dass die Bank befugt ist, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten im Zusammenhang mit der Einlagensicherung erforderliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Regelung „auf Anforderung“ haben wir gestrichen.

FUSSNOTEN

Es wurden zwei weitere Fußnoten mit Erläuterungen angefügt. Die Fußnote 2 betrifft die Definition des Begriffs „IBAN“ und die Fußnote 3 betrifft die Definition des Begriffs „BIC“.

2. VEREINBARUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Nr. 1.1 WESENTLICHE MERKMALE DER ÜBERWEISUNG EINSCHLIEßLICH DES DAUERAUFTRAGS

Satz 2 wurde sprachlich geändert und verschlankt. Insoweit haben wir den zweiten Teilsatz ersatzlos gestrichen, da Terminüberweisungen von den Regelungen des Satz 1 umfasst sind.

Nr. 1.2 KUNDENKENNUNGEN

In der tabellarischen Darstellung haben wir Fußnoten zu den Begriffen „IBAN“ und „BIC“ eingeführt. Die Fußnote bezogen auf den Europäischen Wirtschaftsraum wurde von „1“ in „2“ geändert. Satz 2 (unter der Tabelle) wurde sprachlich geändert.

Nr. 1.3 ERTEILUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS UND AUTORISIERUNG

Nr. 1.3 (1) Satz 1 wurde sprachlich geändert und der Begriff „Formular“ durch den Begriff „Vordruck“ ersetzt. In Absatz 1 haben wir zudem die Sätze 3 und 4 zu einem Satz 3 zusammengefasst.

Nr. 1.3 (2) Satz 1 wurde sprachlich konkretisiert und die Formulierung „in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise“ verwendet. In dem in der Klammer aufgeführten Beispiel wurde der Begriff „per Online-Banking“ gestrichen, da dieser überflüssig ist.

Nr. 1.3 (3) Satz wurde sprachlich konkretisiert und die Formulierung „diesen Zahlungsvorgang“ verwendet.

Nr. 1.4 ZUGANG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS BEI DER BANK

In Nr. 1.4 (1) Satz 2 haben wir den Begriff „Zahlungsdienstauslöser“ in „Zahlungsauslösedienstleister“ korrigiert.

In Nr. 1.4. (2) Satz 1 wurde der Verweis korrigiert, sodass nun richtigerweise auf „Absatz 1 Satz 3“ verwiesen wird.

Nr. 1.6 AUSFÜHRUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS

In Nr. 1.6 (1) Satz 1 haben wir lediglich die Satzstellung geändert. Satz 2 wurde gestrichen, da sich die darin enthaltene Regelung aus dem Gesetz ergibt.

In Nr. 1.6 (3) wurde hinsichtlich der Unterrichtungspflicht der Bank aufgenommen, dass diese mindestens einmal monatlich zu erfolgen hat und konkretisiert, dass es sich um die Ausführung von Überweisungen handelt.

Nr. 1.7 ABLEHNUNG DER AUSFÜHRUNG

In Nr. 1.7 (1) wurde Satz 5 gestrichen, da dies bereits von der Regelung in Satz 4 umfasst ist und sich dies aus dem Gesetz ergibt.

Nr. 1.8 ÜBERMITTLUNG DER ÜBERWEISUNGS-DATEN

In Nr. 1.8 Absatz 1 Satz 2 wurde zur Erklärung der Abkürzung „IBAN“ die Formulierung „Internationale Bankkontonummer“ aufgenommen.

Nr. 1.10.1 ENTGELTE FÜR VERBRAUCHER

Nr. 1.10.1 Absatz 2 Satz 1 wurde konkretisiert und klargestellt, dass die Bank dem Kunden Änderungen der Entgelte spätestens zwei Monate vor dem „vorgeschlagenen“ Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten wird. Weiter haben wir hinsichtlich des Kommunikationsweges in Absatz 2 Satz 2 als Beispiel das „Online-Banking“ aufgeführt.

Zuletzt hatten wir die bis zu dem Urteil des BGH vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) in Nr. 1.10.1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 vorgesehene Regelung zur Änderung der Entgelte im Überweisungsverkehr ersatzlos gestrichen und nicht mehr angewandt. Nunmehr haben wir die Klausel in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 für Änderungen aufgrund der Vorgabe des BGH in seinem vorgenannten Urteil neugefasst. Insoweit haben wir den Modus der Änderungen von Entgelten im Überweisungsverkehr dargestellt. Für die Änderung von Entgelten kommt die Zustimmungsfiktion danach nicht mehr zur Anwendung.

Nr. 1.13 AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG UND SONSTIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Unter Nr. 1.13 neu aufgenommen ist der Hinweis, dass der Kunde sich im Falle von Streitigkeiten an die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden kann.

Nr. 2. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN EURO ODER IN ANDEREN EWR-WÄHRUNGEN⁴

In der Überschrift wurde bei dem Begriff EWR die Fußnote 2 und bei dem Begriff EWR-Währung die Fußnote 4 vermerkt, die am Ende der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr zur Aufzählung der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und der EWR-Währungen führen.

Nr. 2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN

In Nr. 2.1 Unterpunkt 3 wurde bezüglich der Währung klargestellt, dass diese „gegebenenfalls in der Kurzform wie in der Anlage I“ dargestellt, angegeben werden kann.

Nr. 2.2.2 BEGINN DER AUSFÜHRUNGSFRIST

In Nr. 2.2.2 (2) Satz 2 wurde lediglich die Satzstellung geändert.

Nr. 2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Nr. 2.3.1 Satz 1 und Satz 3 wurden lediglich sprachlich geändert und in Satz 3 die Satzstellung geändert, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt ist.

Nr. 2.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Nr. 2.3.2 (1) Satz 1 und Nr. 2.3.2 (3) Satz 1 wurden sprachlich korrigiert.

Nr. 2.3.4 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS

In Nr. 2.3.4 (1) Unterpunkt 2 wurde zur Erläuterung der Kundenkennung ein Verweis auf Nr. 1.2 der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr aufgenommen.

Nr. 3. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG⁵) SOWIE ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN⁶)

In der Überschrift wurde bei dem Begriff EWR die Fußnote 2, bei dem Begriff Drittstaatenwährung die Fußnote 5 und bei dem Begriff Drittstaaten die Fußnote 6 vermerkt, die am Ende der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr zur Aufzählung der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und der Drittstaaten sowie zu einem Beispiel für eine Drittstaatenwährung führen.

Nr. 3.1 ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG⁵)

In der Überschrift wurde bei dem Begriff EWR die Fußnote 2 und bei dem Begriff Drittstaatenwährung die Fußnote 5 vermerkt, die am Ende der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr zur Aufzählung der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und zu einem Beispiel für eine Drittstaatenwährung führen.

Nr. 3.1.1 ERFORDERLICHE ANGABEN

In Nr. 3.1.1 wurde in den ersten beiden Unterpunkten und dem letzten Unterpunkt die erforderlichen Angaben weiter konkretisiert. So ist neben dem Namen gegebenenfalls auch die Adresse des Zahlungsempfängers anzugeben. Zur Erläuterung der Kundenkennung haben wir einen Verweis auf Nr. 1.2 der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr aufgenommen. Bezüglich des Ziellands und der Währung wurde die Anlage, auf die jeweils verwiesen wird, mit der Ziffer 1 weiter konkretisiert. Weiter haben wir den letzten Unterpunkt dahingehend ergänzt, dass Kontonummer und Bankleitzahl alternativ zur IBAN des Kunden anzugeben sind. Die Unterpunkte 2 und 3 wurden zu dem Unterpunkt 2 zusammengefasst.

Nr. 3.1.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Nr. 3.1.3.1 Satz 1 und Satz 3 wurden lediglich sprachlich geändert und in Satz 3 die Satzstellung geändert, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt ist.

Nr. 3.1.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Nr. 3.1.3.2 (3) Satz 1 wurde sprachlich angepasst.

Nr. 3.1.3.3 SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG

Nr. 3.1.3.3 (1) Satz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass die Regelung auch dann gilt, wenn der Kunde eine Überweisung nicht autorisiert hat.

Nr. 3.1.3.4 SONDERREGELUNG FÜR DIE AUßERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) GETÄTIGTEN BESTANDTEILE DER ÜBERWEISUNG

Die Überschrift sowie Nr. 3.1.3.4 Satz 1 haben wir um die Formulierung „Europäischer Wirtschaftsraum“ zur näheren Erläuterung der Abkürzung EWR ergänzt. Nr. 3.1.3.4 Satz 2 Unterpunkt 1 wurde sprachlich geändert, in dem nunmehr auf die Entstehung „eines“ Schadens Bezug genommen wird.

Nr. 3.1.3.5 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS

In Nr. 3.1.3.5 (2) Satz 2 wurde die Frist sprachlich angepasst, ohne dass die Frist selbst geändert wurde.

Nr. 3.2 ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN⁶)

In der Überschrift wurde bei dem Begriff Drittstaaten die Fußnote 6 vermerkt, die am Ende der Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr zur Aufzählung der Drittstaaten führt.

Nr. 3.2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN

In Nr. 3.2.1 wurde Unterpunkt 1 weiter konkretisiert. So ist neben dem Namen gegebenenfalls auch die Adresse des Zahlungsempfängers anzugeben. Weiter haben wir in Unterpunkt 7 die Klammer um die Formulierung „und Bankleitzahl“ entfernt.

Nr. 3.2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

In Nr. 3.2.3.1 (1) Satz 1 wurden der in der Klammer vorhandene Verweis sowie Nr. 3.2.3.1 (1) Satz 3 sprachlich geändert und in Satz 3 die Satzstellung geändert.

Nr. 3.2.3.1 (2) Satz 2 wurde sprachlich geändert, in dem nunmehr auf die Entstehung „eines“ Schadens Bezug genommen wird.

Nr. 3.2.3.2 HAFTUNG BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

In Nr. 3.2.3.2 Satz 1 wurden die erfassten Ansprüche des Kunden erweitert, indem nicht lediglich Herausgabeansprüche nach § 667 BGB und §§ 812 ff BGB, sondern umfassend Ansprüche aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff BGB erfasst werden. Nr. 3.2.3.2 Satz 1 Unterpunkt 1 Satz 2 wurde sprachlich geändert und ausgeführt, dass es sich um den Beitrag zur Entstehung „eines“ Schadens handelt. Nr. 3.2.3.2 Satz 1 Unterpunkt 2 haben wir dahingehend angepasst, dass allgemein auf zwischengeschaltete Stellen Bezug genommen wird.

Nr. 3.2.3.3 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS

In Nr. 3.2.3.3 (1) Unterpunkt 2 haben wir Satz 3 gestrichen, da sich dieser Anspruch unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Der ursprüngliche Satz 4 wurde zu Satz 3 und insoweit korrigiert, dass dieser nur noch auf Satz 2 Bezug nimmt.

Nr. 3.2.3.3 (2) Satz 1 wurde entsprechend der gesetzlichen Regelungen dahingehend geändert, dass der Kunde die Bank „in Textform“ zu unterrichten hat. In Satz 2 wurde die Frist sprachlich angepasst, ohne dass die Frist selbst geändert wurde.

Nr. 3.2.3.3 (3) Unterpunkt 1 wurde ergänzt. Danach sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände nicht nur ungewöhnlich sind, sondern auch auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat.

FUßNOTEN

Die Fußnotennummerierung wurde geändert und drei weitere Fußnoten eingefügt, sodass nun insgesamt sechs Fußnoten vorhanden sind. Weiter wurde der Text der ursprünglichen Fußnote 4 ersatzlos entfernt. Fußnote 1 (alt) ist nun Fußnote 2 (neu). Fußnote 2 (alt) ist nun Fußnote 4 (neu). Fußnote 3 (alt) ist nun Fußnote 6 (neu). Die neue Fußnote 1 betrifft die Definition des Begriffs „IBAN“. Die neue Fußnote 3 betrifft die Definition des Begriffs „BIC“. Die neue Fußnote 5 benennt ein Beispiel für eine Drittstaatenwährung. Die neuen Fußnoten 2, 4 und 6 entsprechen inhaltlich den alten Fußnoten 1 bis 3, wobei in der Fußnote 6 zur Klarstellung die Staaten des Europäische Wirtschaftsraums nochmals aufgeführt werden.

3. VEREINBARUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN

Nr. 1.2 ENTGELTE UND DEREN ÄNDERUNG

In Nr. 1.2 Absatz 2 Satz 1 wurde konkretisiert und klargestellt, dass es sich um Änderungen der Entgelte „im Lastschriftverkehr“ handelt und die Bank dem Kunden Änderungen der Entgelte spätestens zwei Monate vor dem „vorgeschlagenen“ Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten wird. Weiter wurde in Nr. 1.2 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich des Kommunikationswegs zur Veranschaulichung ein Beispiel eingefügt und insoweit auf das „Online-Banking“ verwiesen.

Zuletzt hatten wir die bis zu dem Urteil des BGH vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) in Nr. 1.2 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 vorgeordnete Regelung zur Änderung der Entgelte im Lastschriftverkehr ersatzlos gestrichen und nicht mehr angewandt. Nunmehr haben wir die Klausel in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 für Änderungen aufgrund der Vorgabe des BGH in seinem vorgenannten Urteil neugefasst. Insoweit haben wir den Modus der Änderungen von Entgelten im Lastschriftverkehr dargestellt. Für die Änderung von Entgelten kommt die Zustimmungsfiktion danach nicht mehr zur Anwendung.

Nr. 1.3 MELDEPFLICHTEN NACH AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Neu aufgenommen unter Nr. 1.3 wurde die Regelung, wonach der Kunde seine Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten hat.

Nr. 1.4 AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG UND SONSTIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Neu aufgenommen unter Nr. 1.4 wurde der Hinweis, dass der Kunde sich im Falle von Streitigkeiten an die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden kann.

Nr. 2.1.1 WESENTLICHE MERKMALE DES SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHRENS

In Nr. 2.1.1 wurde eine gestalterische Änderung vorgenommen. Die Passagen, in denen wir die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die weiteren Staaten sowie sonstigen Staaten und Gebiete in Nr. 2.1.1 aufgeführt hatten, haben wir gestrichen und separat im Anhang zu den Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren aufgeführt. Hierzu haben wir Absatz 1 Satz 2 sprachlich angepasst und insoweit auf den Anhang verwiesen. Weiter wurde Absatz 1 Satz 1 sprachlich konkretisiert und klargestellt, dass „Zahlungen“ in Euro zu bewirken sind. Absatz 6 bzw. der neue Absatz 2 wurde in der gestalterischen Darstellung geändert, ohne dass es inhaltliche Änderungen gegeben hat.

Nr. 2.1.2 KUNDENKENNUNGEN

In Nr. 2.1.2 Satz 1 wurde die Klammer entfernt und die Formulierung „Europäischer Wirtschaftsraum“ mit der Fußnote 2 versehen, die am Ende der Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren zur Aufzählung der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten führt. Die bei dem Begriff „BIC“ vorhandene Fußnote wurde in die Fußnote 3 geändert. Weiter wurde Satz 1 sprachlich korrigiert. Nr. 2.1.2 Satz 2 wurde ergänzt und klargestellt, dass grenzüberschreitende Zahlungen solche sind, die „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“ erfolgen.

Nr. 2.1.3 ÜBERMITTLUNG VON LASTSCHRIFTDATEN

Die Erläuterung der Abkürzung SWIFT wurde korrigiert.

Nr. 2.2.1 ERTEILUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS (SEPA DIRECT DEBIT MANDATE)

Nr. 2.2.1 Absatz 1 Satz 3 wurde geändert und geregelt, dass das Mandat nicht mehr in Schriftform zu erteilen ist, sondern die Textform ausreicht. In Absatz 3 hat es in den Unterpunkten 2 und 3 sprachliche Korrekturen gegeben und in Unterpunkt 6 haben wir zur Erläuterung der Kundenkennung ein Verweis auf Nummer 2.1.2 der Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren aufgenommen.

Nr. 2.2.2 EINZUGSERMÄCHTIGUNG ALS SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

In Nr. 2.2.2 Absatz 1 Satz 4 haben wir den Verweis auf die vorstehenden Sätze konkretisiert und auf die Sätze 1 bis 3 Bezug genommen. In Absatz 2 Unterpunkt 3 wurde klargestellt, dass die Autorisierungsdaten die Kundenkennung „oder die Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden“ enthalten muss.

Nr. 2.2.3 WIDERRUF DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS

In Nr. 2.2.3 Satz 1 wurde geändert und geregelt, dass der Kunde das SEPA-Lastschriftmandat nicht mehr in Schriftform, sondern möglichst in Textform widerrufen soll. In Satz 2 wurde die Bezeichnung des Preis- und Leistungsverzeichnisses ergänzt.

Nr. 2.2.4 BEGRENZUNG UND NICHTZULASSUNG VON LASTSCHRIFTEN

Die Überschrift wurde sprachlich geändert und allgemein auf Lastschriften Bezug genommen. In Nr. 2.2.4 Satz 2 wurde die Bezeichnung des Preis- und Leistungsverzeichnisses ergänzt. Satz 3 und Satz 4 haben wir zusammengefasst und Satz 3 geändert. In Satz 3 ist nun geregelt, dass die Weisung nicht mehr in Schriftform, sondern möglichst in Textform erfolgen soll. Gestrichen wurde der Zusatz, dass die Weisung auch möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen soll.

Nr. 2.3 EINZUG DER SEPA-BASISLASTSCHRIFT AUF GRUNDLAGE DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS DURCH DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Nr. 2.3 (2) Satz 1 wurde sprachlich korrigiert und klargestellt, dass der Zahlungsempfänger den Datensatz nicht elektronisch übernimmt, sondern ihn elektronisch übermittelt. Weiter wurde Satz 2 sprachlich geändert und verschlankt; der Datensatz verkörpert auch allgemein die Weisung des Kunden. Satz 2 und Satz 3 wurden sprachlich angepasst und zur weiteren Erläuterung der Regelungen in Satz 2 auf Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2 und in Satz 3 auf Nummer 2.2.1 Satz 3 verwiesen.

Nr. 2.4.1 BELASTUNG DES KONTOS DES KUNDEN MIT DEM LASTSCHRIFTBETRAG

Nr. 2.4.1 (2) und (3) wurden geändert. In Nr. 2.4.1 (2) wurde die Fußnote zur Erläuterung des Begriffs „Bankarbeitstag“ in die Ziffer „4“ geändert und nach dem Unterpunkt 1 ein neuer Unterpunkt eingeschoben, der inhaltlich der Regelung in Nr. 2.4.1 (3) entspricht. Daher haben wir Nr. 2.4.1 (3) gestrichen. In Unterpunkt 2 (alt) bzw. 3 (neu) wurde die Satzstellung geändert und die Regelung in der Klammer mit den Schlagworten „fehlende Kontodeckung“ näher erläutert. Im letzten Unterpunkt sind lediglich sprachliche Anpassungen erfolgt.

Nr. 2.4.2 EINLÖSUNG VON SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

In Nr. 2.4.2 wurde die Fußnote 4 zur Erläuterung des Begriffs „Bankarbeitstag“ eingefügt.

Nr. 2.4.3 UNTERRICHTUNG ÜBER DIE NICHTAUSFÜHRUNG ODER RÜCKGÄNGIGMACHUNG DER BELASTUNGSBUCHUNG ODER ABLEHNUNG DER EINLÖSUNG

Nr. 2.4.3 Absatz 1 Satz 1 wurde sprachlich angepasst und zur weiteren Erläuterung der Regelung auf Nummer 2.4.1 Absatz 2 bzw. auf Nummer 2.4.2 verwiesen. Zudem haben wir in Satz 1 klargestellt, binnen welcher Frist die Bank den Kunden unterrichten muss. Insoweit wurde nicht mehr pauschal auf die gesetzliche Frist Bezug genommen, sondern die gesetzliche Regelung wiedergegeben, wonach die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch bis zu der in Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten muss. In Satz 3 wurde das dort genannte Beispiel abgeändert und nun Fehler, die u.a. zur „Nichtausführung“ geführt haben, aufgeführt. Satz 4 wurde ersatzlos gestrichen, da Satz 3 diese Regelung bereits umfasst und sie sich im Übrigen aus dem Gesetz ergibt.

Nr. 2.5 ERSTATTUNGSANSPRUCH DES KUNDEN BEI EINER AUTORISIERTEN ZAHLUNG

In Nr. 2.5 wurde nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, sodass Satz 2 nunmehr zu Satz 3 wird. Satz 2 (neu) regelt, dass die Bank das Konto wieder auf den vorherigen Stand zu bringen hat, wenn der Kunde den Erstattungsanspruch im Sinne der Regelung Nr. 2.5 geltend macht.

Nr. 2.6.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNG

In Nr. 2.6.1 Satz 4 wurde lediglich die Satzstellung geändert und der Satz sprachlich angepasst. In dem letzten Satz wurde die Bezugnahme korrigiert und nun auf die Sätze 2 und 3 Bezug genommen.

Nr. 2.6.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG VON AUTORISIERTEN ZAHLUNGEN

Nr. 2.6.2 Satz 2 wurde sprachlich insoweit geändert, als wir den Anwendungsfall, in dem die Bank das Konto auf einen anderen Stand bringen muss, weiter konkretisiert haben. Weiter haben wir Satz 2 ergänzt, wonach die Bank das Konto nicht nur auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften, sondern auch „ohne den nicht erfolgten“ Zahlungsvorgang befunden hätte, bringen muss.

FUßNOTE

Die Fußnotennummerierung wurde geändert und der Text der ursprünglichen Fußnote 4 ersatzlos entfernt. Fußnote 1 blieb unverändert. Die neue Fußnote 2 erläutert den Europäischen Wirtschaftsraum und benennt die zu diesem gehörenden Staaten. Fußnote 2 (alt) ist nun Fußnote 3 (neu). Die neue Fußnote 3 benennt und korrigiert zugleich die Definition des Begriffs „BIC“. Diese lautet nun „Business“ Identifier Code. Fußnote 3 (alt) ist nun Fußnote 4 (neu) ohne inhaltliche Änderung.

ANHANG: LISTE DER ZU SEPA GEHÖRENDE STAATEN UND GEBIETE

In dem Anhang ist nun die ursprünglich in Nr. 2.1.1 enthaltene Auflistung der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), bestehend aus den näher aufgelisteten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den weiteren Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen), sowie der ebenfalls näher aufgelisteten sonstigen Staaten und Gebiete aufgeführt. Die Aufzählung wurde angepasst und die zu Frankreich gehörenden (Übersee-)Gebiete auszugsweise in einem Klammerzusatz aufgeführt.

II. SYNOPSE

I. ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NIBC BANK N.V. ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT AM MAIN

Ab dem 02.06.2022 geltende Fassung	Bis zum 01.06.2022 geltende Fassung
<p>I. (1) GELTUNGSBEREICH</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.</p>	<p>I. (1) GELTUNGSBEREICH</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Darlehensgeschäft, das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.</p>
<p>I. (2) ÄNDERUNGEN</p> <p>a) Änderungsangebot Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.</p> <p>b) Annahme durch den Kunden Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.</p> <p>c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn</p>	<p>I. (2) ÄNDERUNGEN</p> <p>Entfällt aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20.</p> <p>Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking, elektronische Postbox), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Vereinbarungen über den Überweisungsverkehr) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.</p>

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

<p>8. (I) VOR RECHNUNGSABSCHLUSS</p> <p>Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.</p>	<p>8. (I) VOR RECHNUNGSABSCHLUSS</p> <p>Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Bankverbindung) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.</p>
<p>9. (I) ERTEILUNG VON VORBEHALTSGUTSCHRIFTEN BEI DER EINREICHUNG</p> <p>Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.</p>	<p>9. (I) ERTEILUNG VON VORBEHALTSGUTSCHRIFTEN BEI DER EINREICHUNG</p> <p>Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.</p>
<p>II. (2) KLARHEIT VON AUFTRÄGEN</p> <p>Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.</p>	<p>II. (2) KLARHEIT VON AUFTRÄGEN</p> <p>Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Bankverbindung sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.</p>
<p>II. (3) BESONDERER HINWEIS BEI EILBEDÜRFTIGKEIT DER AUSFÜHRUNG EINES AUFTRAGS</p> <p>Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen</p>	<p>II. (3) BESONDERER HINWEIS BEI EILBEDÜRFTIGKEIT DER AUSFÜHRUNG EINES AUFTRAGES ODER ÜBERWEISUNG</p> <p>Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.</p>

<p>11. (4) PRÜFUNG UND EINWENDUNGEN BEI MITTEILUNGEN DER BANK</p> <p>Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.</p>	<p>11. (4) PRÜFUNG UND EINWENDUNGEN BEI MITTEILUNGEN DER BANK</p> <p>Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.</p>
<p>12 ZINSEN, ENTGELTE UND AUSLAGEN</p>	<p>12. ZINSEN, ENTGELTE UND AUFWENDUNGEN</p>
<p>12. (1) ZINSEN UND ENTGELTE IM PRIVATKUNDENGESCHÄFT</p> <p>Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>12. (1) ZINSEN UND ENTGELTE IM GESCHÄFT MIT VERBRAUCHERN</p> <p>Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesen sind. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p>12. (2) ZINSEN UND ENTGELTE AUßERHALB DES PRIVATKUNDENGESCHÄFTS</p> <p>Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</p>	<p>12. (2) ZINSEN UND ENTGELTE IM GESCHÄFT MIT KUNDEN, DIE KEINE VERBRAUCHER SIND</p> <p>Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</p>

<p>12. (5) ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN BEI TYPISCHERWEISE DAUERHAFT IN ANSPRUCH GENOMMENEN LEISTUNGEN</p> <p>Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.</p>	<p>12. (5) ÄNDERUNG VON ENTGELTEN BEI TYPISCHERWEISE DAUERHAFT IN ANSPRUCH GENOMMENEN LEISTUNGEN</p> <p>Entfällt aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20.</p> <p>Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking, elektronische Postbox), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit diesem nur ausdrücklich vereinbaren.</p>
<p>12. (6) AUSLAGEN</p> <p>Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>12. (6) ERSATZ VON AUFWENDUNGEN</p> <p>Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

<p>12. (7) BESONDERHEITEN BEI VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRÄGEN UND ZAHLUNGSDIENSTEVERTRÄGEN MIT VERBRAUCHERN FÜR ZAHLUNGEN</p> <p>Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>12. (7) BESONDERHEITEN BEI VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRÄGEN UND ZAHLUNGSDIENSTEVERTRÄGEN MIT VERBRAUCHERN</p> <p>Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich Absatz 5.</p>
<p>13. (2) VERÄNDERUNGEN DES RISIKOS</p> <p>Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder • sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. <p>Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.</p>	<p>(2) VERÄNDERUNGEN DES RISIKOS</p> <p>Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder • sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. <p>Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.</p>

<p>14. (3) AUSNAHMEN VOM PFANDRECHT</p> <p>Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.</p>	<p>14. (3) AUSNAHMEN VOM PFANDRECHT</p> <p>Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.</p>
<p>19. (1) KÜNDIGUNG UNTER EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST</p> <p>Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.</p>	<p>19. (1) KÜNDIGUNG UNTER EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST</p> <p>Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufende Konten) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.</p>
<p>19. (3) KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND OHNE EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST</p> <p>Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder 	<p>19. (3) KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND OHNE EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST</p> <p>Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder • wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. <p>Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder • wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank angemessenen Frist nachkommt. <p>Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.</p>
<p>19. (5) KÜNDIGUNG VON BASISKONTOVERTRÄGEN</p> <p>Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.</p>	<p>19. (5) KÜNDIGUNG VON BASISKONTOVERTRÄGEN</p> <p>Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.</p>
<p>SICHERUNGSSYSTEM</p> <p>20. EINLAGENSICHERUNG</p> <p>Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem, welches durch die Bankenaufsicht der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Das Einlagensicherungssystem ist im niederländischen Gesetz im Wft (Wet op het financieel toezicht) geregelt. Gesichert werden alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank unter www.dnb.nl. Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>SCHUTZ DER EINLAGEN</p> <p>20. EINLAGENSICHERUNG</p> <p>Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem, welches durch die Bankenaufsicht der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Das Einlagensicherungssystem ist im niederländischen Gesetz im Wft (Wet op het financieel toezicht) geregelt. Gesichert werden alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank unter www.dnb.nl. Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten auf Anforderung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>

<p>FUSSNOTEN</p> <p>¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende, 24. und 31.12. und die gesetzlichen Feiertage des Landes Hessen</p> <p>² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).</p> <p>³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).</p>	<p>FUSSNOTEN</p> <p>¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende, 24. und 31.12. und die gesetzlichen Feiertage des Landes Hessen</p>
---	---

2. VEREINBARUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

<p>Ab dem 02.06.2022 geltende Fassung</p>	<p>Bis zum 01.06.2022 geltende Fassung</p>																														
<p>I.1 WESENTLICHE MERKMALE DER ÜBERWEISUNG EINSCHLIEßLICH DES DAUERAUFTRAGS</p> <p>Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).</p>	<p>I.1 WESENTLICHE MERKMALE DER ÜBERWEISUNG EINSCHLIEßLICH DES DAUERAUFTRAGS</p> <p>Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag) oder eine Einzelüberweisung zu einem vorab festgelegten Termin auszuführen (Terminüberweisung).</p>																														
<p>I.2 KUNDENKENNUNGEN</p> <p>Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Zielgebiet</th> <th>Währung</th> <th>Kundenkennung des Zahlungsempfängers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Inland</td> <td>Euro</td> <td>IBAN¹</td> </tr> <tr> <td>Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²</td> <td>Euro</td> <td>IBAN</td> </tr> <tr> <td>Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums</td> <td>Andere Währung als Euro</td> <td>• IBAN und BIC³ oder • Kontonummer und BIC</td> </tr> <tr> <td>Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums</td> <td>Euro oder andere Währung</td> <td>• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.</p>	Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers	Inland	Euro	IBAN ¹	Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN	Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC	Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC	<p>I.2 KUNDENKENNUNGEN</p> <p>Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Zielgebiet</th> <th>Währung</th> <th>Kundenkennung des Zahlungsempfängers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Inland</td> <td>Euro</td> <td>IBAN</td> </tr> <tr> <td>Grenzüberschreitend innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums¹</td> <td>Euro</td> <td>IBAN</td> </tr> <tr> <td>Inland oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums</td> <td>Andere Währung als Euro</td> <td>IBAN u. BIC</td> </tr> <tr> <td>Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums</td> <td>Euro oder andere Währung</td> <td>IBAN u. BIC</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.</p>	Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers	Inland	Euro	IBAN	Grenzüberschreitend innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ¹	Euro	IBAN	Inland oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN u. BIC	Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN u. BIC
Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers																													
Inland	Euro	IBAN ¹																													
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN																													
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC																													
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC																													
Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers																													
Inland	Euro	IBAN																													
Grenzüberschreitend innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ¹	Euro	IBAN																													
Inland oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN u. BIC																													
Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN u. BIC																													

<p>I.3 ERTEILUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS UND AUTORISIERUNG</p> <p>(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nrn. 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.</p> <p>(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.</p>	<p>I.3 ERTEILUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGES UND AUTORISIERUNG</p> <p>(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nrn. 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen. Daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.</p> <p>(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in einer anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für den Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.</p>
<p>I.4 ZUGANG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS BEI DER BANK</p> <p>(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).</p> <p>(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.</p>	<p>I.4 ZUGANG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGES BEI DER BANK</p> <p>(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsdienstleauslöser erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrages in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. Eingang auf Online-Banking Server der Bank).</p> <p>(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.</p>

<p>I.6 AUSFÜHRUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS</p> <p>(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nrn. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).</p> <p>(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.</p>	<p>I.6 AUSFÜHRUNG DES ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGES</p> <p>(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen (siehe Nr. 1.3 Absatz 1), dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.</p> <p>(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.</p>
<p>I.7 ABLEHNUNG DER AUSFÜHRUNG</p> <p>(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und Nr. 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.</p>	<p>I.7 ABLEHNUNG DER AUSFÜHRUNG</p> <p>(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrages ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und Nr. 3.2.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Das gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.</p>
<p>I.8 ÜBERMITTLUNG DER ÜBERWEISUNGS-DATEN</p> <p>Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.</p> <p>Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.</p>	<p>I.8 ÜBERMITTLUNG DER ÜBERWEISUNGS-DATEN</p> <p>Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.</p> <p>Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.</p>

<p>I.10.1 ENTGELTE FÜR VERBRAUCHER</p> <p>Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p> <p>Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.</p> <p>Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>I.10.1 ENTGELTE FÜR VERBRAUCHER</p> <p>Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p> <p>Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.⁴</p> <p>Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
<p>I.13 AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG UND SONSTIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEIT</p> <p>Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.</p>	
<p>2. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN EURO ODER IN ANDEREN EWR-WÄHRUNGEN⁴</p>	<p>2. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) IN EURO ODER IN ANDEREN EWR-WÄHRUNGEN</p>

<p>2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Zahlungsempfängers, • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage I), • Betrag, • Name des Kunden, • IBAN des Kunden. 	<p>2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Zahlungsempfängers, • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben. • Währung, • Betrag, • Name des Kunden, • IBAN des Kunden.
<p>2.2.2 BEGINN DER AUSFÜHRUNGSFRIST</p> <p>(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p>	<p>2.2.2 BEGINN DER AUSFÜHRUNGSFRIST</p> <p>(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p>

2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORIZIERTEN ÜBERWEISUNG

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORIZIERTEN ÜBERWEISUNG

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

<p>2.3.4 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGS AUSSCHLUSS</p> <p>(I) Eine Haftung der Bank nach den Nrn. 2.3.2 und 2.3.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nr. 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.</p>	<p>2.3.4 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGS AUSSCHLUSS</p> <p>(I) Eine Haftung der Bank nach den Nr. 2.3.2 und 2.3.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrages nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann.</p>
<p>3. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG⁵) SOWIE ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN⁶)</p>	<p>3. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG) SOWIE ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN)³</p>
<p>3.1 ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR²) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG⁵)</p>	<p>3.1 ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG)</p>
<p>3.1.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers, • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, • Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage I), • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage I), • Betrag, • Name des Kunden, • Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden. 	<p>3.1.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Zahlungsempfängers, • Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei grenzüberschreitenden Überweisungen • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2): Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang), • Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang), • Betrag, • Name des Kunden, • IBAN des Kunden.

3.1.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegenüber dem Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

3.1.3.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG EINER AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

<p>3.1.3.3 SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG</p> <p>(I) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.</p>	<p>3.1.3.3 SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG</p> <p>(I) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Das gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmst sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.</p>
<p>3.1.3.4 SONDERREGELUNG FÜR DIE AUßERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) GETÄTIGTEN BESTANDTEILE DER ÜBERWEISUNG</p> <p>Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. • Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). • Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. 	<p>3.1.3.4 SONDERREGELUNGEN FÜR DIE AUßERHALB DES EWR GETÄTIGTEN BESTANDTEILE DER ÜBERWEISUNG</p> <p>Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgter, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. • Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). • Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

<p>3.1.3.5 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS</p> <p>(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.</p>	<p>3.1.3.5 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS</p> <p>(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens einen Monat nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.</p>
<p>3.2 ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN⁶)</p>	<p>3.2 ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUßERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN)</p>
<p>3.2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers, • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, • Zielland (ggfs. in Kurzform gemäß Anlage 1), • Währung (ggfs. in Kurzform gemäß Anlage 1), • Betrag, • Name des Kunden, • Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden. 	<p>3.2.1 ERFORDERLICHE ANGABEN</p> <p>Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Zahlungsempfängers • Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben • Zielland (ggfs. in Kurzform gemäß Anlage 1) • Währung (ggfs. in Kurzform gemäß Anlage 1) • Betrag • Name des Kunden • Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ÜBERWEISUNG

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.3 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2.3.3 HAFTUNGS- UND EINWENDUNGSAUSSCHLUSS

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrages nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 bis 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens einen Monat nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Zum Beispiel US-Dollar.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: EURO, Bulgarischer LEW, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote!)

⁴ Gestrichene Passage entfällt aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20.

3. VEREINBARUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN

Ab dem 02.06.2022 geltende Fassung	Bis zum 01.06.2022 geltende Fassung
<p>I.2 ENTGELTE UND DEREN ÄNDERUNG</p> <p>Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p> <p>Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.</p> <p>Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterverahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>I.2 ENTGELTE UND DEREN ÄNDERUNG</p> <p>Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank.</p> <p>Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.⁴</p> <p>Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterverahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
<p>I.3 MELDEPFLICHTEN NACH AUßENWIRTSCHAFTSRECHT</p> <p>Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.</p>	
<p>I.4 AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG UND SONSTIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEIT</p> <p>Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.</p>	

2.1.1 WESENTLICHE MERKMALE DES SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHRENS

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.1 WESENTLICHE MERKMALE DES SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHRENS

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören derzeit die folgenden Staaten und Gebiete:

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Französisch-Guyana, Gibraltar, Guadeloupe, Guernsey, Insel Man, Jersey, Martinique, Mayotte, Monaco, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin (französischer Teil), Sant-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung auf Grund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

<p>2.1.2 KUNDENKENNUNGEN</p> <p>Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.</p>	<p>2.1.2. KUNDENKENNUNGEN</p> <p>Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums) zusätzlich den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.</p>
<p>2.1.3 ÜBERMITTLUNG VON LASTSCHRIFTDATEN</p> <p>Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.</p>	<p>2.1.3 ÜBERMITTLUNG VON LASTSCHRIFTDATEN</p> <p>Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society der Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.</p>

2.2.1 ERTEILUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS (SEPA DIRECT DEBIT MANDATE)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.1 ERTEILUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS (SEPA DIRECT DEBIT MANDATE)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen, die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

<p>2.2.2 EINZUGSERMÄCHTIGUNG ALS SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT</p> <p>Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.</p> <p>Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Zahlungsempfängers, • Name des Kunden, • Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden. <p>Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.</p>	<p>2.2.2 EINZUGSERMÄCHTIGUNG ALS SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT</p> <p>Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als ein SEPA-Lastschriftmandat. Vorstehende Sätze gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.</p> <p>Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Zahlungsempfängers, • Name des Kunden, • Kundenkennung nach Nummer 2.1.2. <p>Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.</p>
<p>2.2.3 WIDERRUF DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS</p> <p>Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst in Textform – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.</p>	<p>2.2.3 WIDERRUF DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS</p> <p>Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.</p>

<p>2.2.4 BEGRENZUNG UND NICHTZULASSUNG VON LASTSCHRIFTEN</p> <p>Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.</p>	<p>2.2.4 BEGRENZUNG UND NICHTZULASSUNG VON SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN</p> <p>Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.</p>
<p>2.3 EINZUG DER SEPA-BASISLASTSCHRIFT AUF GRUNDLAGE DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS DURCH DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER</p> <p>(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).</p>	<p>2.3 EINZUG DER SEPA-BASISLASTSCHRIFT AUF GRUNDLAGE DES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS DURCH DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER</p> <p>(2) Der Zahlungsempfänger übernimmt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form.</p>

<p>2.4.1 BELASTUNG DES KONTOS DES KUNDEN MIT DEM LASTSCHRIFTBETRAG</p> <p>(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist, • der Bank eine gesonderte Weisung zur Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist, • der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor, • die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder • die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz <ul style="list-style-type: none"> - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist, - eine Mandatsreferenz fehlt, - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder - kein Fälligkeitstag angegeben ist. 	<p>2.4.1 BELASTUNG DES KONTOS DES KUNDEN MIT DEM LASTSCHRIFTBETRAG</p> <p>(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag³ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist, • der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor, • die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder • die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, weil im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist, eine Mandatsreferenz fehlt, ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder kein Fälligkeitstag angegeben ist. <p>(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4. entgegensteht</p>
<p>2.4.2 EINLÖSUNG VON SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN</p> <p>SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.</p>	<p>2.4.2 EINLÖSUNG VON SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN</p> <p>SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.</p>

<p>2.4.3 UNTERRICHTUNG ÜBER DIE NICHTAUSFÜHRUNG ODER RÜCKGÄNGIGMACHUNG DER BELASTUNGSBUCHUNG ODER ABLEHNUNG DER EINLÖSUNG</p> <p>Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.</p> <p>Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesene Entgelt.</p>	<p>2.4.3 UNTERRICHTUNG ÜBER DIE NICHTAUSFÜHRUNG ODER RÜCKGÄNGIGMACHUNG DER BELASTUNGSBUCHUNG ODER ABLEHNUNG DER EINLÖSUNG</p> <p>Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.</p> <p>Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ ausgewiesene Entgelt.</p>
<p>2.5 ERSTATTUNGSANSPRUCH DES KUNDEN BEI EINER AUTORISIERTEN ZAHLUNG</p> <p>(I) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>2.5 ERSTATTUNGSANSPRUCH DES KUNDEN BEI EINER AUTORISIERTEN ZAHLUNG</p> <p>(I) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.</p>

<p>2.6.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNG</p> <p>Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.</p>	<p>2.6.1 ERSTATTUNG BEI EINER NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNG</p> <p>Im Falle einer nicht vom Kunden autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.</p>
<p>2.6.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG VON AUTORISIERTEN ZAHLUNGEN</p> <p>(I) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.</p>	<p>2.6.2 ANSPRÜCHE BEI NICHT ERFOLGTER, FEHLERHAFTER ODER VERSPÄTETER AUSFÜHRUNG VON AUTORISIERTEN ZAHLUNGEN</p> <p>(I) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.</p>

<p>¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)</p> <p>² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen</p> <p>³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)</p> <p>⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.</p>	<p>¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)</p> <p>² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)</p> <p>³ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.</p> <p>⁴ Gestrichene Passage entfällt aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20</p>
<p>Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete</p> <p>I Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)</p> <p>I.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.</p> <p>I.2 Weitere Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.</p> <p>2 Sonstige Staaten und Gebiete Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.</p>	